EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

HOHE BEHÖRDE

EMPFEHLUNGEN

EMPFEHLUNG Nr. 1/65

vom 1. Dezember 1965

an die Regierungen der Mitgliedstaaten über die Verlängerung der Geltungsdauer der Empfehlung Nr. 2/64 zur Einführung eines spezifischen Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Gießereiroheisen

Diese Empfehlung ergeht

auf Grund von Artikel 2 bis 5, 8, 14, 57, 71, 74, 81 und 86 des Vertrages,

auf Grund der Vereinbarung der im Besonderen Ministerrat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. November 1957 über die Harmonisierung der an den Außengrenzen der Gemeinschaft angewandten Zölle für Stahlerzeugnisse,

auf Grund der Empfehlung Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964 (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 8 vom 22. Januar 1964, S. 99/64) an die Regierungen der Mitgliedstaaten über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft,

auf Grund der Empfehlung Nr. 2/64 vom 15. Januar 1964 (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 8 vom 22. Januar 1964, S. 107/64) in der Fassung der Änderungsentscheidung Nr. 11/64 vom 27. Mai 1964 (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 86 vom 2. Juni 1964, S. 1335/64) an die Regierungen der Mitgliedstaaten über die Einführung eines spezifischen Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Gießereiroheisen,

auf Grund des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), insbesondere des Artikels XIX dieses Abkommens,

und beruht auf folgenden Erwägungen:

Durch die vorgenannte Empfehlung Nr. 2/64 hatte die Hohe Behörde den Regierungen der Mitgliedstaaten empfohlen, alle geeigneten gesetzlichen und administrativen Maßnahmen zu ergreifen, um mit Wirkung vom 15. Februar 1964 neben dem Außenschutz, der nach der Empfehlung Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964 für Gießereiroheisen vorgesehen ist, für diese Erzeugnisse eine spezifische Einfuhrbelastung von mindestens sieben EWA-Rechnungseinheiten je Tonne einzuführen.

Wie aus der Begründung zu der Empfehlung Nr. 2/64 hervorgeht, war diese vorübergehende Schutzmaßnahme wegen der relativ stark erhöhten Einfuhren von Gießereiroheisen aus dritten Ländern notwendig geworden. Die Angebote an Gießereiroheisen erfolgten dabei zu derart niedrigen Preisen, daß auf dem gemeinsamen Markt für Gießereiroheisen eine besonders ernste Lage entstand und die erforderlichen Anpassungsmöglichkeiten der Unternehmen stark beeinträchtigt wurden.

Die Einführung eines spezifischen Zollsatzes hatte somit als vorübergehende Maßnahme den Zweck, den vorgenannten Schwierigkeiten zu begegnen und den Erzeugern von Gießereiroheisen die notwendigen strukturellen Anpassungen ohne schwere Störungen zu ermöglichen.

Die Erhöhung des Einfuhrzolls hat zu einem Nachlassen des Einfuhrdrucks geführt und es den Unternehmen der Gemeinschaft ermöglicht, ihren Absatz auf dem Gemeinsamen Markt zu steigern, die Erzeugung weiter zu rationalisieren und strukturelle Anpassungsmaßnahmen durchzuführen. Die zwei vergangenen Jahre haben indessen nicht ausgereicht, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

Unter diesen Bedingungen und in Anbetracht der gegenwärtigen Lage des Gießereiroheisenmarktes wäre der Wegfall oder eine Ermäßigung des Zollschutzes geeignet, zu der gleichen Erhöhung der Einfuhren und zu den gleichen Schwierigkeiten und Gefahren zu führen, die der Grund für die Einführung des spezifischen Zollschutzes von sieben EWA-Rechnungseinheiten je Tonne waren. Es erscheint daher notwendig, diesen besonderen Zollschutz um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Aus diesen Gründen erläßt die Hohe Behörde die folgende

EMPFEHLUNG:

Artikel 1

Die Geltungsdauer der Empfehlung Nr. 2/64 wird bis zum 31. Dezember 1966 verlängert.

Artikel 2

Diese Empfehlung wird den Regierungen der Mitgliedstaaten zugestellt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Sie tritt für jede Regierung mit der Zustellung in Kraft.

Die vorstehende Empfehlung wurde in der Sitzung der Hohen Behörde vom 1. Dezember 1965 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Dino DEL BO